

**Stellungnahme in der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen“ (BT-Drs. 21/6133)

und

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Unsere Zukunft schützen - Ökozid verhindern“ (BT-Drs. 21/6362)

sowie

zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 21(6)102)

A. Zusammenfassung

1. Dem Gesetzgeber obliegt die Umsetzung einer – empirisch nicht überzeugend begründeten – Richtlinie in das deutsche Strafrecht. Das deutsche Strafrecht leidet weder unter den in der Richtlinie behaupteten Vollzugsdefiziten noch hat es mit einem Anstieg der Umweltkriminalität oder gar zunehmenden Aktivitäten der Organisierten Kriminalität zu kämpfen. Auch Umweltstraftaten in einem Unternehmenskontext sind die Ausnahme, während Bagatelldaten die Regel darstellen. Insofern gehen die – durchaus weitreichenden – Änderungen des StGB, des Nebenstrafrechts und des OWiG an der deutschen Realität vorbei. Es handelt sich in Bezug auf den Schutz der Umwelt um symbolisches Strafrecht, jedoch mit potenziell weitreichenden Folgen für Beschuldigte und die ohnehin schon belasteten Strafjustizsysteme.

2. Die erwähnten empirischen Erkenntnisse gilt es insbesondere dort zu berücksichtigen, wo der deutsche Gesetzgeber Gestaltungsspielräume hat und über das Maß des unionsrechtlich Notwendigen hinausgehen will.
3. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber das Prinzip der Verwaltungsaktakzessorietät – soweit wie möglich – gegen den bedenklichen Schritt des Unionsrechts zu einer systemwidrigen Durchbrechung dieses für die Rechtssicherheit wichtigen Prinzips schützt.

B. Im Einzelnen

I. Prekäre empirische Basis der RiL und darauf aufbauend auch des RegE

Der vorliegende Gesetzentwurf dient hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinie 2024/1203 vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG und 2009/123/EG (künftig: RiL). Die RiL begründet ihre Berechtigung mit einem Anstieg der Umweltkriminalität, deren Auswirkungen Anlass zur Sorge gebe.¹ Auch deutet die RiL an, dass die Strafen zu niedrig und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Union unzureichend seien.² Darüber hinaus betonen sowohl die RiL (Erwägungsgründe 28, 53) als auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung (künftig: RegE, hier: S. 82, 107) die Bedeutung organisierter Umweltkriminalität.³ **Diese Annahmen sind unzureichend empirisch belegt und treffen für Deutschland jedenfalls nicht zu.**

1. Die der RiL zugrunde liegende **Evaluationsstudie weist erhebliche Unzulänglichkeiten** auf, die von *Heghmanns* scharf, aber substantiiert kritisiert worden sind. Er gelangt zu dem Schluss, dass es sich bei ihr „um eine Art Metastudie“ handle, „jedoch auf der Basis recht unzulänglicher, selektiver Befunde, ergänzt um Stellungnahmen einschlägiger Interessenträger. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass die Nutzung deutscher Quellen besonders gering ausgefallen ist.“⁴

¹ Richtlinie 2024/1203 vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG und 2009/123/EG (künftig: RiL), Erwägungsgründe 3, 4 und öfters.

² Dazu *Pfohl*, ZWH 2025, 1.

³ Unter Verweis auf das *BKA* Lagebild Organisierte Kriminalität, S. 29, das aber die internationale und europäische Entwicklung schildert und eine Studie von Europol referenziert, die aber Fallbeispiele nennt, aber keine statistischen Fallzahlen/Entwicklungen darlegt, vgl. *Europol*, The changing DNA of serious and organised crime, 2025, S. 64 f.

⁴ So *Heghmanns*, ZfStW 2024, 256, 257-259 (Zitat auf S. 258).

2. Für Deutschland lassen sich die o.g. Annahmen nicht auf Daten stützen. Die Daten zeigen vielmehr das Gegenteil:

- Die aktuelle Auswertung des Umweltbundesamtes („Umweltdelikte 2024“) weist für den Zeitraum von 2013 bis 2024 einen **deutlichen Rückgang polizeilich bekannt gewordener Umweltstraftaten** um ca. 9% aus – von 19.652 Fällen (2013) auf 17.933 Fälle (2024).⁵ Dabei handelt es sich um einen überproportionalen Rückgang im Vergleich mit der Kriminalität im Allgemeinen. Die Jahre 2022 bis 2024 weisen **die niedrigsten Fallzahlen** des gesamten Beobachtungszeitraums auf. Zu betonen ist, dass im Jahr 2024 **eine große Zahl von Fällen (43%) gar nicht das Umweltstrafrecht im engeren Sinne betraf**, sondern Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Unter den Umweltstraftaten im engeren Sinne fallen der unerlaubte Umgang mit Abfällen (33%) und – mit deutlichem Abstand – die Gewässerverunreinigung mit 11% auf. Bemerkenswert ist auch die **hohe Aufklärungsquote**, die sich mit zwischen 56 % und 61 % leicht über der durchschnittlichen Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität bewegt. Legt man diese Zahlen zugrunde, kann davon ausgegangen werden, dass **Umweltdelikte in Deutschland kein drängendes Problem darstellen und dass Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Aufklärung nicht auf besondere Schwierigkeiten stoßen**; das Gegenteil ist der Fall.
- **67% der Fälle betrafen „alleinhandelnde Täter“**.⁶ Dies deutet bereits darauf hin, dass die **organisierte Umweltkriminalität in Deutschland so gut wie keine Rolle spielt**. Dazu heißt es in der im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Studie:

„Die jährliche Anzahl an Verfahren wegen organisierter Umweltkriminalität lag zwischen 2013 und 2023 zwischen 1 und 6, dabei bewegen sich die **Zahlen während der letzten sieben Jahre auf sehr niedrigem Niveau. Damit hatten Verfahren der organisierten Umweltkriminalität einen Anteil von 0,2 % bis 0,9 % an den Verfahren der gesamten organisierten Kriminalität**. Bei dem überwiegenden Teil der Verfahren wegen Umweltkriminalität stand allerdings das illegale Herstellen und Inverkehrbringen von Lebens- und Arzneimitteln im Fokus, d. h. keine Umweltstraftat im engeren Sinne. Im Jahr 2023 befasste sich ein Verfahren mit illegaler Abfallentsorgung.“⁷

⁵ Sina/Tröltzsch/Meyenberg, Umweltdelikte 2024, S. 27 ff. – Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltdelikte-2024>.

⁶ Sina/Tröltzsch/Meyenberg, Umweltdelikte 2024, S. 34.

⁷ Sina/Tröltzsch/Meyenberg, Umweltdelikte 2024, S. 41.

- **Dass Umweltstraftaten in Unternehmenskontexten eine forensisch relevante Rolle spielen, lässt sich den Daten nicht entnehmen.** Vielmehr betont der Kriminologe *Albrecht*, dass bereits „ein oberflächlicher Blick auf Daten der Polizei- und Strafverfolgungsstatistik“ erkennen lasse, dass der ganz überwiegende Teil der zur Anzeige, Ermittlungen und Aburteilung führenden Sachverhalte „eher Bagatelldarakter hat bzw. der leichten Kriminalität zuzurechnen“ sei.⁸

4. Ferner wird in der Kriminologie und Strafrechtswissenschaft darauf hingewiesen, dass es an empirischen Daten zur Existenz der von der RiL behaupteten Defizite fehle und zudem unklar bleibe, ob und wie das Strafrecht zum Schutz der Umwelt beitragen könne.⁹ Kritiker betonen, der RiL läge die „naive Vorstellung“ zugrunde, dass höhere Strafandrohungen Abschreckungswirkung entfalteten.¹⁰ Dabei ist zu bedenken, dass der Umweltschutz primär der Umweltverwaltung anvertraut ist, während spezial- bzw. generalpräventiven Wirkungen umweltstrafrechtlicher Verurteilungen allenfalls ein „abrundender Charakter“ zukommt.¹¹ Dies hat seinen Grund in der noch näher zu erläuternden Logik der Verwaltungsakzessorietät, siehe unten II. 1.

4. Schließlich soll der Entwurf „insbesondere zur **Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13** der VN-Agenda 2030 beitragen, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen.“ (RegE, S. 1). **Diesbezüglich dürfte der Effekt der Änderungen eines weitgehend verwaltungsakzessorischen Umweltstrafrechts gering sein.** Denn selbst wenn man eine abschreckende Wirkung neu eingeführter oder abschreckender Strafen unterstellt, schützt das Strafrecht mit seinen Sanktionsnormen nur jene unmittelbar umweltschützenden Verhaltensnormen, die von anderen Gesetzen statuiert und von Behörden konkretisiert werden. Diese Verhaltensnormen ändern die RiL und der RegE aber nicht bzw. nur in untergeordneter Weise.

⁸ *Albrecht*, FS für Dölling, 2023, S. 29, 40.

⁹ *Albrecht*, FS für Dölling, 2023, S. 29, 37 ff.; Darauf hinweisend auch *Pfohl*, ZWH 2025, 1. Siehe ferner *Heghmanns*, ZfStW 2024, 256, 258 f.

¹⁰ *So Heghmanns*, ZfStW 2024, 256, 257.

¹¹ Thüringer OLG 1 Ws 481/160, vom 5.5.2017, Rn. 28.

5. Auf dieser anfechtbaren kriminologischen und strafrechtstheoretischen Basis verlangt die RiL vom nationalen Gesetzgeber weitgehende Änderungen, die in summa **die größte Reform des Umweltstrafrechts der letzten drei Jahrzehnte** darstellen.¹² Diese, alles andere als leichte Aufgabe (treffend in der Literatur: „Mammutaufgabe“¹³) erfüllt der Gesetzgeber.

Wegen der Verbindlichkeit der unionsrechtlichen Vorgaben konzentrieren sich die nachfolgenden Betrachtungen vor allem auf Aspekte, in denen der nationale Gesetzgeber an zentralen Punkten Spielräume nutzt bzw. über die Vorgaben der RiL hinausgeht.¹⁴ **Gerade bei der überschießenden Umsetzung der RiL gilt es, die oben referierten empirischen Erkenntnisse zur realen Problemlage zu berücksichtigen.** Denn die in einer Kriminalisierung bzw. Sanktionsandrohung liegenden Grundrechtseingriffe sind sowohl rechtspolitisch als auch verfassungsrechtlich nur zu rechtfertigen, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen – und damit auch zur Problemlage, die der Gesetzgeber zu lösen beansprucht.

II. Bewahrung der Verwaltungsaktakzessorietät

1. Grundlagen

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber das im deutschen Umweltstrafrecht seit jeher enthaltene und für seine Konzeption schlechthin fundamentale Prinzip der Verwaltungsaktakzessorietät bewahrt,¹⁵ insbesondere die Unterform der Verwaltungsaktakzessorietät; dies gilt jedenfalls soweit es dem Gesetzgeber unionsrechtlich möglich war. **Bei der Verwaltungs(akt)akzessorietät handelt es sich um einen rechtspolitisch, strafrechtstheoretisch und dogmatisch gut begründeten Vorzug,**¹⁶ nicht um ein „Problem“ des Umweltstrafrechts.¹⁷

Erstens bietet dieses Modell den Adressaten Rechtssicherheit, insofern sich die Bürger auf den Verwaltungsakt (VA) verlassen und ihr Verhalten am Inhalt des VA orientieren können, der

¹² Krell, ZRP 2026, 20.

¹³ Pfohl, ZWH 2025, 1.

¹⁴ Die Stellungnahme stellt daher keine umfassende Würdigung des RegE dar, die in der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich war.

¹⁵ Die gesetzgeberischen Intentionen zusammenfassend Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 68 f. – Zur zentralen Bedeutung Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 267; ebenso Saliger, aaO, Rn. 69.

¹⁶ Ausführlich dazu und in Abgrenzung zu anderen Deutungs- und Theorieangeboten Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 262 ff.

¹⁷ Siehe aber Albrecht, FS für Dölling, 2023, S. 29, 31. Abschwächend Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 72: Problemlage habe sich entspannt und verlagert, treffend auch Saliger, aaO, Rn. 134.

die oft erheblich weiteren Vorgaben von Gesetzen und Rechtsverordnungen konkretisiert. Zweitens eröffnet die Verwaltungsaktakzessorietät den Fachbehörden die Möglichkeit, die Nutzung von Umweltmedien einzelfallbezogen zu regulieren und damit die gesetzlichen Vorgaben in einer Weise zu konkretisieren, die Umweltschutzbelange mit partiell gegenläufigen Interessen zu einem – insgesamt gesetzeskonformen – Ausgleich bringt. Dieses Prinzip hat sich bewährt und steht heute auch in der Strafrechtswissenschaft weitgehend außer Frage.¹⁸ Mehr noch: Es bestätigt den akzessorischen Charakter des Strafrechts und integriert sinnvolle prozedurale Regulierungsmodelle in Straftatbestände.

2. Umgang mit Verwaltungsakten, die „offensichtlich“ gegen materielles Recht verstoßen

Durchbrochen wird das Akzessorietätsprinzip von § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB, wenn die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen worden ist. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Mangel des VA dem Handeln des Täters zurechenbar ist. Dieser verdient bei einem solchen Vorverhalten gerade keinen Vertrauensschutz in die begünstigende Wirkung des VA. Aufgrund dieses besonderen Zuschnitts lässt sich aus § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB aber gerade nicht ableiten, dass es „dem Gesetzgeber grundsätzlich freisteht, auf der Grundlage eines Gesetzes von der Leitlinie des streng verwaltungsaktakzessorischen Verständnisses abzuweichen“.¹⁹

Die umzusetzende Richtlinie enthält dessen ungeachtet eine Regelung, die mit dem Prinzip der Verwaltungsaktakzessorietät in bislang nicht dagewesener Weise bricht. Nach Art. 3 Abs. 1 S. 3 RIL soll eine Handlung auch dann rechtswidrig sein, wenn die Genehmigung zwar rechtmäßig erteilt wurde, sie aber „offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstößt“. Selbst ein von einer Behörde genehmigtes Verhalten kann danach strafbar sein, selbst wenn der Genehmigungsinhaber nicht vorwerfbar an der unrichtigen Genehmigungserteilung mitgewirkt hat, ihm die Rechtswidrigkeit des VA also gerade *nicht* zuzurechnen ist. Unternehmen, aber auch Bürger, die emittierende Anlagen betreiben, könnten praktisch gezwungen werden, bestimmte potenziell die Umwelt gefährdende Anlagen trotz bestehender Ge-

¹⁸ Siehe *Saliger*, Umweltstrafrecht, Rn. 134 f.: keine durchführbare Alternative.

¹⁹ So aber *Lenk*, NStZ 2025, 521, 522.

nehmigungen fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit dem sich wandelnden Recht zu überprüfen.²⁰ So betrachtet, ist das umweltrechtlich Gebotene entscheidend, nicht mehr allein das formell wirksam Angeordnete.²¹ **Der Bürger wird damit zum Funktionär des Unionsumwelts, weil ihn eine Obliegenheit zur fortlaufenden Rechtmäßigkeitsprüfung von behördlichen Entscheidungen auferlegt wird – eine Prüfung, zu der er weder fachlich befähigt noch kompetenziell zuständig ist.**²²

Verschärft wird diese grundsätzliche Problematik durch die vom Unionsgesetzgeber gewählten „**vagen Formulierungen**“²³. Immerhin unterbreitet Erwägungsgrund 10 der Richtlinie eine Konkretisierung, indem darauf hingewiesen wird, es müsse sich um „einen klaren und erheblichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen“ handeln (positive Konkretisierung) und dass „Verstöße gegen Formvorschriften oder nebensächliche Elemente der Genehmigung“ nicht erfasst werden (negative Konkretisierung). Dennoch bleibt die Regelung weit und unterbestimmt, was auch deshalb ein Problem ist, weil es an normkonkretisierender Rechtsprechung und Dogmatik zu dieser neuartigen Regelung fehlt. Den Wortlaut der Richtlinie in § 330d StGB zu übernehmen, wie der Bundesrat vorgeschlagen hat,²⁴ brächte daher keinen Mehrwert an Rechtssicherheit. Vielmehr müsste der Gesetzgeber deutlich klarer regeln, unter welchen Voraussetzungen von einem „offensichtlichen“ Verstoß auszugehen ist.²⁵ **Angeichts dessen überzeugt der Schritt des Gesetzgebers**, nicht die bewährte Systematik aufzubrechen, sondern die Lösung in der Anwendung der allgemeinen Regelung über die Nichtigkeit von Verwaltungsakten in § 44 VwVfG zu suchen (RegE, S. 49 f.).

Nach § 44 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Diese Regelung ist zum einen sehr dicht am Wortlaut der Richtlinie.²⁶ Sie verlangt zwar nur die „Offensichtlichkeit“ des Rechtsverstoßes und nicht den besonders schwerwiegenden Charakter. Jedoch wird sich die Offensichtlichkeit des Fehlers in der Regel aus seiner besonderen Schwere ableiten lassen. Zum anderen enthält § 44 Abs. 2 VwVfG

²⁰ Kuhn, ZfPC 2025, 98, 99.

²¹ Dazu ausführlich und kritisch Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, S. 273 ff.

²² Näher dazu Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, S. 275 f. Siehe auch schon Rogall, GA 1995, 316.

²³ Treffend Lenk, NStZ 2025, 521, 523.

²⁴ BR-Drs. 266/26, S. 11.

²⁵ Lenk, NStZ 2025, 521, 524.

²⁶ Weitergehend die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates BT-Drs. 21/6668, S. 27: Richtlinie sei nicht weiter gefasst als § 44 VwVfG.

einen Katalog weiterer Nichtigkeitsgründe, die unabhängig von der Schwere und der Vorsehbarkeit sind und daher auch potenziell einschlägige Fallgestaltungen abdecken, etwa die Genehmigung durch eine unzuständige Behörde. Richtig ist zwar, dass die Voraussetzungen, die an die Nichtigkeit eines VA nach § 44 Abs. 1 VwVfG gestellt werden, teilweise hoch sind.²⁷ Dies ist aber gerade hier berechtigt, da die Durchbrechung der Verwaltungsaktakzessorietät strafrechtliche Folgen für den auf die Geltung des VA vertrauenden Bürgers hat. Zudem sind Zweifel an der Unionsrechtskonformität der nationalen Umsetzungsstrategie auch deshalb nicht begründet, weil es die Offenheit des § 44 Abs. 1 VwVfG ermöglicht, die konkreten Anforderungen an die Nichtigkeit im Wege der Auslegung fallspezifisch an strengere unionsrechtliche Standards anzupassen, so sich diese ausbilden sollten. Mit Blick auf die Bedeutung der Verwaltungsaktakzessorietät ist diese Umsetzungsoption daher unionsrechtskonform und sachgerecht und damit Alternativen vorzuziehen.²⁸

3. „Erforderliche Genehmigung“ im Rahmen des § 327a StGB-E

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 lit. e der Richtlinie schafft § 327a StGB-E einen neuen Straftatbestand. Er soll die Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens erfassen, für das nach dem UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ohne die „erforderliche Genehmigung“. Der erforderlichen Genehmigung gleichgestellt sind die Planfeststellung und Verwaltungsakte, die den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlauben sowie das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Untersagung. Die Beifügung des Adjektivs „erforderlich“ ist **ungewöhnlich** und könnte – jedenfalls in der Strafverfolgungspraxis – zu einer **Durchbrechung des Prinzips der Verwaltungsaktakzessorietät** insofern führen, dass ein (rechtmäßiger) VA auf Grundlage einer regelkonformen UVP verlangt wird. Das wäre mit der Gesamtsystematik des Umweltstrafrechts nicht vereinbar und **sollte durch eine Anpassung des Wortlauts des Gesetzes bzw. einer Verdeutlichung der Gesetzesbegründung vermieden werden.**

4. Umweltstrafrechtliche Fortgeltungsfiktion von Genehmigungen

Gerade wenn man die Verwaltungsaktakzessorietät zum Schutz der Normadressaten stark machen will, begegnet der Vorschlag des Bundesrats Bedenken, im Rahmen des § 324 StGB eine

²⁷ Vgl. BeckOK VwVfG/Schemmer, VwVfG, § 44 Rn. 12.

²⁸ Siehe zu Letzterem Lenk, NStZ 2025, 521, 524. Vgl. auch Krell, ZRP 2026, 20, 23.

strafrechtliche Fortgeltungsfiktion von Genehmigungen, deren Geltung durch Fristablauf entfallen ist, zu schaffen.²⁹ Da Bund und Länder ohnehin im Begriff sind, verwaltungsrechtliche Genehmigungsfiktionen zu schaffen, um Bürokratielasten zu lindern, ließe sich das Problem auf dieser Ebene entzerren, ohne die Systematik des Umweltstrafrechts punktuell zu durchbrechen.

III. Überschießende Umsetzung der Richtlinie bzw. Beibehaltung geringerer Strafbarkeitsschwellen

1. Einfache Fahrlässigkeit, wo RiL grobe Fahrlässigkeit vorschreibt

Gemäß Art. 3 Absatz 4 der Richtlinie muss in den dort genannten Fällen auch leichtfertiges Handeln (die Richtlinie spricht von „grob fahrlässig begangen“) unter Strafe gestellt werden. Bei bestehenden Tatbeständen hebt der Gesetzgeber den Fahrlässigkeitsmaßstab teilweise auf das unionsrechtliche Maß an, namentlich in § 325 StGB, was mit der Ausweitung der Strafbarkeit im objektiven Tatbestand begründet wird (RegE, S. 74) und auch zu begrüßen ist.³⁰ Gleichwohl belässt der RegG an anderen Stellen, in denen das geltende Recht bereits einfach fahrlässiges Handeln strafbewehrt, diesen Fahrlässigkeitsstandard (RegE, S. 63). Dies hat kriminalpolitisch, aber auch verfassungsrechtlich relevante Folgen, da einfache Fahrlässigkeitstatbestände aufgrund der niedrigeren Strafbarkeitsschwelle deutlich schneller verwirklicht sein können als Leichtfertigkeitssdelikte.

Der Gesetzgeber begründet das Festhalten an dem Maßstab der einfachen Fahrlässigkeit nicht. Es scheint daher so zu sein, dass sich der Gesetzgeber aus Gründen der Kohärenz der Legalordnung bzw. zur Fortschreibung bestehender Strukturen für die Beibehaltung entschieden hat. **Der Gesetzgeber schuldet aber weder Kohärenz noch Konstanz der Gesetze, sondern eine verhältnismäßige Umsetzung.** In der Literatur wird für die Beibehaltung des bisherigen Maßstabes auf den großzügigen Fahrlässigkeitsmaßstab der sog. „Falisan-Entscheidung“ des BGH³¹ und seine Folgen hingewiesen.³² Diese habe die Standards in der Abfallbranche erheblich verbessert. Auch sei es nicht vermittelbar, dass nur leicht fahrlässig verursachte, aber großflächige Verschmutzungen (wie im Fall des Brandes bei der *Sandoz* im Jahr 1986) nur unter einen Bußgeldtatbestand fielen.

²⁹ BR-Drs. 266/26, S. 5.

³⁰ *Krell*, ZRP 2026, 20, 23.

³¹ BGHSt 40, 84.

³² Dazu und zum Folgenden *Pfohl*, ZWH 2025, 1, 12.

Gleichwohl sollte sich der Gesetzgeber aber des Umstandes bewusst sein, dass die **Kombination aus Erweiterungen der objektiven Tatbestände, Erhöhung von Strafraumen und niedrigen subjektiven Zurechnungsvoraussetzungen auch und gerade punitive Folgen für den Bagatellbereich hat – also genau die Taten, die in Deutschland die forensische Praxis kennzeichnen (nicht Fälle von Sandoz-Qualität)**. Insofern wird empfohlen, nochmals intensiv über Anpassungen an das unionsrechtlich Verlangte nachzudenken.

2. § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB-E

Es ist nicht ersichtlich, dass die Richtlinie dazu veranlasst, neben § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB gleichzeitig § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Gütern) in ein Eignungsdelikt umzuwandeln. Folglich handelt es sich um eine – ebenfalls nicht näher begründete – überschießende Umsetzung. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass die optische oder strukturelle Kohärenz der Norm diesen Schritt veranlasst hat. Damit lässt sich der in der Verschärfung von tatbestandlichen Voraussetzungen liegende Grundrechtseingriff aber nicht rechtfertigen.

IV. Sanktionsregelungen für juristische Personen

Die Ausweitung und Einführung der objektiven und subjektiven Tatbestände, die Einführung neuer Versuchsstrafbarkeiten und die Ausweitung von Strafraumen führt zu einer nicht unerheblichen Extension des Strafrechts.³³ Dies hat auch Folgen für juristische Personen, denen Straftaten ihrer Leitungspersonen nach § 30 OWiG zugerechnet werden sollen bzw. die gem. §§ 30, 130 OWiG für Aufsichtspflichtverletzungen sanktioniert werden können. Diesbezüglich sieht der RegE – im Einklang mit der RiL – eine Erhöhung der Geldbußenobergrenze auf 20 Millionen Euro für fahrlässig begangenen Straftaten und 40 Millionen für vorsätzliche Straftaten vor. Flankiert wird dieser Schritt mit der Implementierung von Sanktionszumessungsregeln, die Vorarbeiten im „Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“³⁴ und dem VerbSanG-E entlehnt sind.

Die Umsetzung der RiL durch eine Änderung des § 30 Abs. 2 OWiG geht über das unionsrechtlich Erforderliche hinaus, da die neuen Geldbußenrahmen für die Zurechnung aller

³³ Krell, ZRP 2026, 20, 22.

³⁴ Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, NZWiSt 2018, 1 ff.

Straftaten gelten sollen, also auch jene, die nichts mit dem Umweltstrafrecht als Gegenstand der RiL zu tun haben. Für diesen Schritt spricht, dass die – ohnehin schon bestehenden – Friktionen zwischen § 30 OWiG und Sondersanktionsregeln³⁵ noch weiter verschärft würden, wenn der Gesetzgeber die Sanktionsregeln für juristische Personen dieser RiL (und etwa die noch umsetzende Korruptions-RiL) in Sonderrechtsregimen implementierte. Gegen diesen Schritt spricht hingegen, dass mit jeder Erhöhung des Geldbußenrahmens und der Implementierung von Sonderregeln *innerhalb* des OWiG eine Sondermaterie entsteht, die nur noch äußerlich mit den anderen Regeln und Systemlogiken des OWiG verbunden ist. Zudem und vor allem fehlen trotz weiterer Änderungen des § 30 OWiG zentrale Bausteine eines modernen Verbandssanktionengesetzes. Dazu gehören passgenaue Einstellungsregelungen, die verhindern, dass ein einmal eingeleitetes Verfahren – am Ende eines langen Kampfes – mit einer Geldbuße enden muss, weil eine Beendigung des Verfahrens nach Erfüllung von Compliance-Auflagen und/oder einer Geldauflage gesetzlich nicht vorgesehen ist. Angesichts dessen ließe sich argumentieren, dass der Gesetzgeber mit einer kleinräumigen Umsetzung in einer Sondermaterie vorliebnehmen sollte, bis ein konsensfähiger Vorschlag für eine umfassendere Reform der Unternehmenssanktionen vorliegt.

Hält der Gesetzgeber an dem Plan fest, die Umsetzung der RiL zum Anlass für eine darüber hinaus gehende Änderung des § 30 OWiG zu nehmen, **sollte er über weitere Anpassungen nachdenken**. Dazu gehört zum einen **die vom Bundesrat vorgeschlagene besondere Bedeutung der Kooperation des Unternehmens bei der Aufklärung der Tat**; hier ließe sich in der Tat an einer Verpflichtung zur Minderung der Geldbuße denken³⁶ oder aber sogar an **eine Regelung über das Absehen von Sanktionierung oder Einstellung des Verfahrens**, ggfs. nach Erfüllung von Compliance- oder Geldauflagen. Dies hätte den Vorteil, dass die knappen Ressourcen von Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht durch langwierige Verfahren belastet werden, in denen sich Unternehmen gegen die – aus ihrer Sicht unbegründete – Zurechnung einer – im gerichtlichen Verfahren allererst festzustellenden – Straftat verteidigen müssen. Die absehbar lange Verfahrensdauer führt in solchen Fällen zu einer erheblichen Belastung der Justiz und des betroffenen Unternehmens, ohne dass dies mit positiven Effekten – etwa einem „Mehr an Compliance“ – verbunden wäre.

³⁵ Ausführlich dazu *Kubiciel*, in: Murmann (Hrsg.), Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2022, S. 29, 42 ff.; grundsätzlich *Kubiciel*, in: ders. (Hrsg.), Unternehmenssanktionen und Korruptionsstrafrecht zwischen Diversifizierung und Systemanspruch, 2025, S. 11 ff.

³⁶ BR-Drs. 266/1/26, S. 15.

Schließlich sollte der Gesetzgeber über die **Anregung des Bundesrates nachdenken, die Aufsichtsmaßnahmen des § 130 OWiG zu spezifizieren.**³⁷ Dies schüfe einen allgemeinen gesetzlichen Referenzmaßstab für die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufsicht und Organisation, der sich insbesondere für kleinere Unternehmen als sehr hilfreich erweisen könnte, die weder besonderen Compliance-Anforderungen von Spezialgesetzen unterliegen noch sich eine teure Compliance-Zertifizierung nach DIN oder ISO-Standards leisten können. So gesehen, trifft es nicht zu, dass die Regelung keinen Mehrwert hat, wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung meint.³⁸

³⁷ BR-Drs. 266/1/26, S. 13.

³⁸ BT-Drs. 21/668, S. 28.